

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Jack-In GmbH

Bahnhofstraße 21, 4623 Gunkirchen

Vorbemerkungen:

1. Kunden unseres Unternehmens können die Systeme kaufen oder mieten. Unabhängig von der Rechtsgestaltung der vertraglichen Beziehung finden die nachstehenden Geschäftsbedingungen Anwendung, sind sohin Vertragsinhalt.

2. Bei der Auswahl des Standortes von Jack-In Systeme ist zu beachten, dass die Gäste freien Zugang zum Check-In Terminal haben; ideal ist ein Windfang, indem der Gast das System geschützt bedienen kann und wo ausreichend Schutz vor Witterungseinflüssen und Vandalismus besteht. Die Systeme sind gegen eindringende Feuchtigkeit wirksam zu schützen.

Das Gerät/das System darf nicht Regen/Schnee/Hagel etc. direkt ausgesetzt sein, auch die Einwirkung unmittelbarer Sonneneinstrahlung ist schädlich für das System.

Die Verantwortung für die Auswahl des Standortes der hier vertriebenen Systeme liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

3. Die hier vertriebenen Systeme sind grundsätzlich an ein Netzwerk anzubinden, über das eine Internetverbindung besteht und über das per Ferneinwahl auf das System zugegriffen werden kann. Diese Vernetzung ist obligatorisch und Voraussetzung für die Durchführung von bargeldlosen Zahlungsvorgängen, für die Konfiguration und Inbetriebnahme des Systems, sowie für Fehlersuche, Störungsbeseitigung, Bedienungsunterstützung per Fernwartung. Die Vernetzung der Check-In Terminals mit anderen Systemen ist nicht Bestandteil der Leistungen der Jack-In GmbH. Es ist ausschließlich Aufgabe und in eigener Verantwortung und eigene Rechnung des Kunden gelegen, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

4. Die bauliche Maßnahmen als Grundlage für die Verankerung des Systems, die Verlegung der Kabel, die Kabelverbindungen wie auch die Kabelvernetzung ist ausschließlich Aufgabe des Kunden. Die Einbindung des Check-In Terminals in das Hotelverwaltungsprogramm (PMS) ist ausschließlich Sache des Anbieters dieser Programme, die für die Schnittstelle in der Regel einen Kaufpreis verlangen und unterliegt damit nicht in der Verantwortung der Jack-In GmbH.

Auch die Einrichtung der Schnittstelle ist Aufgabe des Kunden bzw. des Anbieters des PMS. Die Jack-In GmbH trägt keinerlei Verantwortung für eine fehlerfreie Funktion der Schnittstelle der Hotelverwaltungsprogramme sowie der dazu nötigen Netzverbindungen

5. Im Rahmen der Montage bzw. der technischen Inbetriebnahme werden die Funktionen und die Bedienung des Systems vorgeführt bzw. erläutert. Es erfolgt eine Einschulung, insbesondere betreffend nachstehende Aufgaben, Funktionen, die zukünftig von den Kunden zu absolvieren sind; im andere Falle erfolgt auf Anforderung des Kunden die Leistungserbringung durch die Jack-In GmbH nur gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts (Abrechnung auf Regiebasis):

- Einstellung von hoteleigenen Texte für die Zimmerbeschreibungen;
- Einstellung der Zimmerpreise und Hinweistexte
- Nachfüllung von Karten, Bon-Rollen
- Behebung von Kartenstaus
- Reinigung der Walzen
- Austausch der Batterien
- Austausch der Beschläge

6. Für die Buchung der Rechnungsbeträge per Kreditkarte oder Debitkarte ist die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr erforderlich. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung mit einem Serviceprovider abzuschließen. Für die Abwicklung der Zahlungsvorgänge ist der Serviceprovider als Vertragspartner des Kunden verantwortlich. Die Jack-In GmbH schafft lediglich die Voraussetzungen in ihren Systemen zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Die korrekte Abwicklung desselben liegt nicht in der Verantwortung des Jack-In GmbH, sohin trifft sie auch keinerlei Haftung für Schäden durch Fehler beim Zahlungsverkehr.

Die beherbergten Personen haben am Tag der Ankunft in einem Beherbergungsbetrieb einen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Meldevorschriften ist ausschließlich Sache des Kunden. Die Jack-In GmbH hat lediglich organisatorisch sicherzustellen, dass der Kunde den Anforderungen im Sinne der Meldevorschriften nachkommen kann (zB. Meldescheine bereit legen).

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für künftige Lieferungen und Leistungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann, wenn sie künftig nicht ausdrücklich zugrunde gelegt werden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2. Eigentums- und Urheberrechte der Jack-In GmbH an Unterlagen und Daten

Die Jack-In GmbH behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an Entwürfen, EDV-Programmen und Daten vor, die dem Kunden mit seinem Angebot oder in Erfüllung eines erteilten Auftrags überlassen werden. Solche Unterlagen dürfen Dritten nur nach Zustimmung der Jack-In GmbH zugänglich gemacht werden. Soweit Programme (Software) zum Liefer- und Leistungsumfang gehören, wird für diese dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt; der Kunde darf die ihm überlassene Software weder kopieren noch einem anderen zur Nutzung überlassen.

3. Gefahrenübergang; Entgegennahme der Ware

Die Gefahr geht spätestens auf den Kunden über, sobald die Ware im Transportfall dem Transportunternehmen übergeben wird oder sobald sie das Lager der Jack-In GmbH verlässt. Die Jack-In GmbH wird auf Wunsch und auf Kosten des Kunden die Ware gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern. Sonst trägt der Kunde sämtliche Gefahren nach Anlieferung durch Jack-In GmbH.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die Preise für die Lieferungen und Leistungen des Kunden verstehen sich ab Auslieferungslager der Jack-In GmbH in Gunskirchen. Die Kosten für eine geeignete Frachtverpackung sowie die Lieferung und Aufstellung der Geräte durch die Jack-In GmbH bzw. durch von ihr beauftragte Unternehmen, ebenso die Kosten für die Anleitung von Bedienungspersonal durch die Jack-In GmbH bzw. durch von ihr beauftragte Unternehmen werden vom Kunden gesondert vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach separater Vereinbarung.

4.2. Die Preise für die Lieferungen und Leistungen des Kunden sind bei Lieferung, bzw. bei Ausführung der Leistungen und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung rein netto ohne

jeden Abzug zur Zahlung fällig, soweit keine anders lautenden, schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind. Bei Eintreffen von nicht im Bereich der Jack-In GmbH gelegene Umständen, die eine abrupte Teuerung der eigenen Leistungen (Waren/Produktbestandteile, Arbeitsleistung etc.) mit sich bringen (Inflation, Kriegswirren, Güterknappheit, Pandemien, etc.), besteht die Berechtigung die Verkaufspreise gegenüber dem Kunden diesen geänderten Prämissen anzupassen.

4.3. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückständen des Kunden, kann die Jack-In GmbH vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Lieferungen Vorauszahlung oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

4.4. Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- u. Diskontspesen angenommen.

4.5. Verzugszinsen werden in der Höhe gemäß dem § 456 UGB vereinbart.

4.6. Es wird zwischen beiden Parteien ein verbindliches Stillschweigen Dritten gegenüber über den von Jack-In GmbH an den Interessenten gewährten Sonderkaufpreis vereinbart. Dieses Angebot unterliegt bindend der Verschwiegenheit. Missachtung wird sofort und unwiderruflich zur Strafanzeige gebracht.

4.7. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen Forderungen der Jack-In GmbH ist unzulässig und wird ausgeschlossen; ausgenommen Forderungen, welche rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

5. Rücktritt vom Auftrag/Vertrag

Wenn der Kunde nach Abschluss eines rechtsgültigen Vertrages ohne Verschulden der Jack-In GmbH von diesem Vertrag zurücktritt, so ist die Jack-In GmbH berechtigt eine Stornogebühr in Höhe von 30% der Netto-Auftragssumme zuzüglich Mehrwertsteuer umgehend in Rechnung stellen. Dies gilt auch, wenn dem Kunden erst nach Auftragserteilung Umstände bekannt werden, die eine Auftragsdurchführung verzögern oder verhindern. Wenn die Leistungserbringung durch die Jack-In GmbH nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Bestellung durch den Kunden ermöglicht wird, wo wird ebenfalls die genannte Vertragsstrafe in Rechnung gestellt. Diese Zahlungspflicht der Vertragsstrafe besteht unabhängig von einem Schadenseintritt; die Vertragsstrafe unterliegt nicht der richterlichen Mäßigung.

Darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt davon völlig unberührt.

6. Lieferung und Leistung

Die vereinbarte Liefer-/Leistungsfrist beginnt mit Vertragsabschluss, bzw. mit der Auftragsbestätigung der Jack-In GmbH, frühestens jedoch bei vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Einhaltung der Liefer-/ Leistungstermine und -Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Freigaben und die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von technischen Einzelheiten voraus.

Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die Jack-In GmbH sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen auch nach Ablauf einer vom Kunden etwa gesetzten Nachfristen

ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Verzug von Jack-In GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Wird der Jack-In GmbH oder dem Kunden die obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit folgender Maßgabe: Ist eine Unmöglichkeit der Lieferung auf Verschulden der Jack-In GmbH zurückzuführen, so ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers/Kunden auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder der Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadenersatzansprüche, die über die genannte Grenze von zehn von hundert hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird, wobei in diesem Falle die Haftung der Höhe limitiert ist mit der durch die Jack-In GmbH abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Im kaufmännischen Verkehr geht das Eigentum an der Kaufsache erst beim Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung an den Käufer/Kunden über.

7.1. Vor dem Übergang des Eigentums ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorganges gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer/Kunde bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber an die Jack-In GmbH ab.

7.2. Ist der Käufer/Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein und ergeben sich Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit, so ist er nicht mehr berechtigt, über die Ware zu verfügen. Die Jack-In GmbH kann dann vom Vertrag zurücktreten und ist berechtigt, über die Ware zu verfügen. Im kaufmännischen Verkehr ist die während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in unserem Eigentum stehende Ware vom Käufer/Kunden gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an die Jack-In GmbH abgetreten. Hiermit wird diese Abtretung angenommen.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

8.1. Im Fall von Mängeln des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, ist die Jack-In GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, den fehlerhaften Gegenstand auszubessern oder neu zu liefern. Der Käufer ist bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.

8.2. Ansprüche des Käufers auf Gewährleistung sind davon unabhängig, dass der Käufer offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen und nicht offensichtliche Mängel innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung anzeigt. Die für Kaufleute/Unternehmer geltenden Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377 und 378 UGB bleiben davon unberührt.

8.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Überprüfung des fehlerhaften Liefergegenstandes nach Wahl der Jack-In GmbH beim Käufer oder im Betrieb der Jack-In GmbH zu gestatten. Sofern der Käufer die Überprüfung verweigert, ist Jack-In GmbH von der Gewährleistungsleistung befreit.

8.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für solche Ansprüche des Käufers, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgte Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung von Aufklärungs-, und Beratungspflichten entstanden sind. Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht, wird dieser hierdurch nicht berührt.

8.5. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

8.6. Verkauft der Käufer die von Jack-In GmbH gelieferten Gegenstände an Dritte, ist es ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf Jack-In GmbH zu verweisen.

8.7. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, berühren Mangelrügen die Fälligkeit des Kaufpreisanspruches nicht; es sei dann, ihre Berechtigung sei durch Jack-In GmbH schriftlich anerkannt oder rechtskräftig durch Gericht festgestellt.

8.8. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen; es sei denn, der Schade resultiert durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung. Der Höhe nach besteht jedenfalls eine Limitierung durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Jack-In GmbH. Diese Einschränkungen gelten auch für Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen.

9. Anwendungstechnische Beratung

Eine vom Kunden gewünschte anwendungstechnische Beratung durch Jack-In GmbH erfolgt nach bestem Wissen aufgrund der Erfahrung der Jack-In GmbH. Alle Angaben und Auskünfte der Jack-In GmbH über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der gelieferten Waren ist allein der Kunde verantwortlich.

10. Besonderheiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

Jack-In GmbH stellt mit einigen Produkten die technischen Voraussetzungen für automatische, bargeldlose Zahlungen zur Verfügung. Verantwortlich für den reibungslosen Ablauf bargeldloser Zahlungen ist in jedem Fall der Netzbetreiber für elektronischen Geldverkehr, zu dem der Anwender eine vertragliche Vereinbarung für Netzservice und Depotwartung unterhält. Jack-In GmbH übernimmt keinerlei Verantwortung für Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht durch die gelieferte Hardware bzw. das gelieferte Anwendungsprogramm verursacht sind.

11. Gerichtsstand; anwendbares Recht; Teilunwirksamkeit

1.1. Gerichtsstand/Erfüllungsort ist das für den Sitz des Jack-In GmbH sachlich zuständige Gericht, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne der §§ 1 bis 3 UGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist.

1.2. Für das Rechtsverhältnis zwischen Jack-In GmbH und Kunden gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Die Verweisungsnormen werden ausgeschlossen, ebenso die Anwendung des UN-Kaufrecht.

1.3. Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Vorschriften unberührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich dann eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende rechtlich zulässige Neuregelung zu vereinbaren.